

Satzung des SGV Nuttlar e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgs-Verein, Abteilung Nuttlar e.V und gehört als Abteilung dem Bezirk „Oberruhr“ und dem „ Sauerländischen Gebirgsverein e. V.“ (abgekürzt SGV-Gesamtverein“) mit Sitz in Arnsberg an.
2. Sitz des Vereins ist Bestwig-Nuttlar
3. Die SGV-Abteilung Nuttlar ist ein rechtsfähiger Verein und als solcher unter der Nr. 50760 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Folgende gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Abs. 2 AO werden verfolgt:

Förderung des Sports,
Förderung der Heimatpflege,
Förderung des traditionellen Brauchtums,
Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
Förderung des Umweltschutzes,
Förderung der Jugend.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Vergütungen, die Vorstands-Mitglieder als Aufwandsentschädigung erhalten. Vereinsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, sowie Fahrtkostenersatzansprüche.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Begriff der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person sowie rechtsfähige Personengruppe werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:

- Erwachsene,
- Kinder unter 14 Jahren, sofern ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter Mitglied ist oder der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt hat,

- Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine,
- Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende nach Ehrenordnung.

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirks „Oberruhr“ und des „SGV Gesamtvereins“. Sie werden in den dortigen Gremien durch ihren Vorstand vertreten.

2. Antrag auf Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Aufnahme erfolgt zum 01. des dem Aufnahmebeschluss folgenden Monats.

Die Mitgliedschaft wird mindestens bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres abgeschlossen und verlängert sich um ein Jahr, wenn die Mitgliedschaft nicht nach § 4 Absatz 5 beendet wird.

3. Rechte der Mitglieder

Bei Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. In Sachen der Jugendarbeit sind Jugendliche vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.

4. Mitgliedsbeitrag

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ausgenommen hiervon sind Ehrenmitglieder. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.

Die Beitragsfälligkeit ist im ersten Quartal eines jeden Jahres. Die Beiträge werden jeweils per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Abzuführende Beiträge an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk inklusive aller Versicherungen sind im Jahresbeitrag enthalten. Sollten dortige Gremien im Laufe des Geschäftsjahres ihren Jahresbeitrag erhöhen, erhöht sich der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag des Vereins entsprechend der dortigen Erhöhung. Die Mitglieder sind hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen auch durch Auflösung.

Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten (bis 30. September) jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich per Brief oder E-Mail gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet dann zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Die Mitgliedsausweise und ausgeliehenes Vereinseigentum sind zum Jahresende zurückzugeben.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände

von mindestens einem Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.

Nach dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied schriftlich per Brief zu informieren. In der Information ist auf die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit im Rahmen des Vereins endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Bevor die Mitgliederversammlung über den Ausschluss befindet, muss dem Mitglied Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gegeben werden.

Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name des Vereins, des Bezirks und des SGV-Gesamtvereins nicht mehr geführt oder genutzt werden. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit und ist zurückzugeben.

Auf das Vereinsvermögen haben Mitglieder bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfassendes Gremium des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Weitere Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichungen in der ortsansässigen Presse, auf der Vereins-Homepage sowie im SGV-Schaukasten in der Bushaltestelle an der Kirche Nuttlar, Kirchstr. 38, 59909 Bestwig.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtung der Vereinsarbeit. An die so vorgegebenen Richtlinien ist der Vorstand gebunden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes mit der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan,

- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und sonstiger Organe des Vereins,
- Festlegung des Kompetenzbereichs des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festsetzung des Jahresbeitrages, der den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Betrag enthält,
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern,
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Abteilung.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung

Anträge und Ergänzungen von Mitgliedern zur Tagesordnung sind so früh wie möglich, spätestens jedoch bis 14 Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die folgenden Punkte müssen bis spätestens 31.12. des Jahres beim Geschäftsführenden Vorstand beantragt, und den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Verspätet eingegangene Anträge können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- Abwahl des Vorstands,
- Änderung der Beitragshöhe,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung und Fusionierung des Vereins.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann nur der Grund sein, der zu seiner Einberufung geführt hat und in der Einladung genannt wird.

4. Wahlen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren.

Die Amtszeit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt 4 Jahre. Auch in Zukunft werden die Vorstandsmitglieder in dem gleichen Turnus gewählt, wie bisher. Danach sind der/die erste Vorsitzende 2020, der/die erste Schriftführer/in 2022, der/die erste Schatzmeister/in 2019, der/die zweite Vorsitzende 2019, der/die zweite Schriftführer/in 2019 und der/die zweite Schatzmeister/in 2020 zu wählen.

Die Wahl der zu wählenden Fachwarte/innen erfolgt gemäß der Geschäftsordnung.

In allen oben genannten Fällen ist Wiederwahl zulässig.

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen durch Handzeichen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl-/ Abstimmungsberechtigten auf Antrag mit einfacher Mehrheit eine geheime Stimmabgabe beschließen.

Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Abstimmungen oder Wahlen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen ab 14 Jahren sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied, unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, ausgeübt werden. Briefwahl ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern kann vor Ablauf der Wahlperiode durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

5. Protokoll/ Teilnehmerliste

Über die Mitgliederversammlung ist eine Teilnehmerliste zu führen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen, welche der/die Vorsitzende bzw. Versammlungsleiter/in und der/die Schriftführer/in unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem „Geschäftsführenden Vorstand“ und einem „Erweiterten Vorstand“. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Zusammensetzung des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Der Geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,
- dem/der Schriftführer/in.

3. Zusammensetzung des „Erweiterten Vorstandes“

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Geschäftsführenden Vorstand,
- der/die zweite Schriftführer/in,
- dem/der zweiten Schatzmeister/in,
- den von der Mitgliederversammlung gewählten Fachwarten/innen,
- Ehrenvorsitzende.

4. Aufgaben des Vorstandes

4.1 Aufgaben des „Geschäftsführenden Vorstandes“

Dem „Geschäftsführenden Vorstand“ obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere für folgende:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellen des Haushaltsplanes und Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Abfassen des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses,
- Vorbereiten, Einberufen und leiten der Mitgliederversammlungen,
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereins-/und Geschäftsordnungen,
- Aufnahme neuer Mitglieder,

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ entscheidet über Rechtsgeschäfte bzw. Ausgaben, die den Verein vermögensrechtlich in einer Höhe bis 3.000,-- Euro belasten.

Rechtsgeschäfte bzw. Ausgaben, die den Verein in einer Höhe von 3.000,01 Euro bis 10.000,-- Euro belasten sowie die Aufnahme von Darlehen bis 3.000,-- Euro bedürfen der Zustimmung des „Erweiterten Vorstandes“.

Bei Ausgaben über 10.000,-- Euro, Darlehensaufnahmen von mehr als 3.000,-- Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Jeweils zwei Mitglieder des „Geschäftsführenden Vorstandes“ vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeinsam.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder seinem/ihrer Vertreter/in. Auf Verlangen von ¼ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ kann bei Bedarf auch einzelne Mitglieder des „Erweiterten Vorstandes“ oder andere sachkundige Mitglieder, externe Berater oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in Mitgliederversammlungen und im Vorstand. Bei dessen/deren Abwesenheit übernimmt diese Aufgabe der/die stellvertretende Vorsitzende.

4.2 Aufgaben des „Erweiterten Vorstandes“

Der „Erweiterte Vorstand“ berät und unterstützt den „Geschäftsführenden Vorstand“ in allen Fragen der Vorstands/Vereinsarbeit.

Der „Erweiterte Vorstand“ tritt auf Einladung des „Geschäftsführenden Vorstandes“ nach Bedarf, mindestens jedoch in Abständen von sechs Monaten zusammen.

5. Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ein Vorstandsmitglied kann insbesondere bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an den/die Vorsitzende/n bzw. an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten.

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sollte der Rücktritt von Vorstandsmitgliedern zum Ende des Geschäftsjahres geschehen. Wo das nicht möglich ist, nimmt der Vorstand kommissarische Bestellungen mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

6. Fachwarte/innen

Anzahl, konkrete Aufgaben und Zeitpunkt der Wahl der jeweiligen Fachwarte/innen werden in der Vereins- und Geschäftsordnung geregelt.

Alle Fachwarte/innen führen ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung dieser Satzungsregeln und der Vorgaben durch die Mitgliederversammlung und Vorstand eigenständig durch. Sie sind mit ihrer Arbeit gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

§ 8 Finanzen

1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Vermögensrecht

Der Verein ist vermögensrechtlich selbstständig und unabhängig.

3. Kassenwesen

Im Verein wird nur eine Kasse geführt, über die alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind zeitnah und vollständig zu buchen. Die allgemeinen Buchungs- und Aufzeichnungsvorschriften sind zu beachten.

4. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein/e Kassenprüfer/in gewählt wird. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer haben das Recht, nach Voranmeldung von sieben Tagen jederzeit die Kasse zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr – nach Möglichkeit wenige Tage vor der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung – muss die Kasse von den Kassenprüfern geprüft werden.

Beanstandungen der Prüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, die Einhaltung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes und der Mittelverwendung für satzungskonforme Zwecke ergeben, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 9 Vereins-/Geschäftsordnung (VO/GO)

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe entsprechende Vereins-/Geschäftsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der „Erweiterte Vorstand“ ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der VO und GO. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Mitgliederversammlung und der Vereins-Homepage. Sie gelten ab Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung.

Anträge oder Vorschläge zur Änderung von VO und GO sind dem Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief einzureichen.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich um die SGV-Abteilung Nuttlar e.V., den Sauerländischen Gebirgsverein e.V. oder ansonsten um die Ziele und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, können mit allen Rechten der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages von der Generalversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Die vorgeschlagenen Mitglieder sollten mindestens 25 Jahre Mitglieder des Vereins sein und ein Alter von 70 Jahren erreicht haben.
3. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden besonders verdienstvoll geführt hat.
4. Ehrenvorsitzende werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 11

Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Satzung durch mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschließen. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die Dorfgemeinschaft Nuttlar e.V. gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversammlung über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Hiervon ausgenommen ist das Wanderheim mit den dazugehörigen Anlagen. Nach § 8 des mit der ehemals selbständigen Gemeinde Nuttlar geschlossenen Pachtvertrages vom 27. Mai 1971 fallen Gebäude und Anlagen im Fall der Vereinsauflösung entschädigungslos in das Eigentum der heutigen Gemeinde Bestwig.

Eine Neugründung mit Eintrag in das Vereinsregister und mit Umbenennung kann in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden oder umbenannten Verein zu.

Die Fusionierung des Vereins mit einer benachbarten Abteilung kann in der gemeinsamen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt dem neu zu gründenden Verein zu.